

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Allgemeinverfügung; Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

1

Allgemeinverfügung;
Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)
und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 06.01.2022 in Bad Kissingen geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Spaziergangs“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die o.g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Donnerstag, 06.01.2022, zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr im Bereich der Kernzone der Innenstadt (v.a. Fußgängerzone) in Form eines Umzuges stattfinden.

Die Kernzone umfasst in der Stadt Bad Kissingen die Straßen und Plätze, die in der beigefügten Karte (Anlage 1) entsprechend markiert sind.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 06.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

- Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind für den Veranstalter/Leiter nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG strafbar und erfüllen für die Teilnehmer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).
- Auf die Regelungen der 15. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auf die Abstandsregelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV, wird hingewiesen.
- Es sind die Vorgaben des BayVersG, insbesondere Art. 6 BayVersG in Form des Verbots des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können, einzuhalten.
- Die Polizei ist ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten, vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeit im Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden, Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 04.01.2022
Landkreis Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

-Karte für allg. Verfügung Versammlungen Datum: 04.01.2022

Gemarkung(en): Bad Kissingen (246)

Bearbeiter: -Landratsamt Bad Kissingen



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 2899.51

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen